

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Dreiheide

### Süptitz – Großwig – Weidenhain

www.gemeinde-dreiheide.de



8. Ausgabe 2024

Erscheinungstermin: 24.07.2024

Jahrgang 1 | Nr. 8

#### Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachungen	S. 2
Verschiedenes	S. 11

#### Erscheinungstermin des nächsten Amtsblattes:

07.08.2024 (Redaktionsschluss 31.07.2024)  
- Änderungen vorbehalten -

#### Amtsblatt als Druckexemplar

Gern händigen wir Ihnen das Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide in der Gemeindeverwaltung aus.

Bitte beachten Sie unsere **Sprechzeiten**:

Montag	9 – 12 Uhr
Dienstag	9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Donnerstag	9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Freitag	9 – 12 Uhr

**Herzliche Glückwünsche an Jette Grunert aus Großwig zum Titel „Sächsische Landesmeisterin in der Disziplin Laufende Scheibe 10m Schüler“!**



Die Gemeinde Dreiheide hat zum 01.09.2024 die Stelle als Mitarbeiter Bauhof (m/w/d) zu besetzen. Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite [www.dreiheide.de](http://www.dreiheide.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Einladung**

**zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
Dreiheide am 30. Juli 2024 um 19.00 Uhr im  
Versammlungsraum der Feuerwehr Weidenhain**

**Öffentlicher Teil**

TOP 1 Eröffnung der Beratung und Feststellung der  
Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

TOP 2 Bestätigung der Niederschrift vom 11.06.2024

TOP 3 Vorstellung der neuen Gemeinderätinnen und  
Gemeinderäte

TOP 4 Wahl der Stellvertretung der Bürgermeisterin /  
Vereidigung der Gemeinderatsmitglieder

TOP 5 Bürgerfragestunde

TOP 6 Informationsvorlage Halbjahr Haushalt 2024

TOP 7 Beschlussfassung: 26/24 Überplanmäßige  
Aufwendungen/ Auszahlungen  
Finanzausgleichsumlage nach § 25a SächsFAG

TOP 8 Beschlussfassung: 27/24 Auftragsvergabe für  
die Planungsleistung HLS Grundschule  
Weidenhain

TOP 9 Beschlussfassung: 28/24 Auftragsvergabe für  
die Maßnahme Erneuerung / Sanierung Fassade  
Turnhalle der Grundschule Weidenhain (Ost- und  
Südseite)

TOP 10 Beschlussfassung: 29/24 Auftragsvergabe  
Planungsleistung Außenanlage Krippe Süptitz

TOP 11 Beschlussfassung: 30/24 Auftragsvergabe für  
die Erneuerung der Elektrik im ehemaligen  
Dienstleistungsgebäude in Weidenhain

TOP 12 Beschlussfassung: 31/24 Annahme von  
Spenden

TOP 13 Verschiedenes

**Termine der Gemeinderatssitzungen 2024**

Beginn ist i.d.R. 19 Uhr

**Dienstag, 30. Juli 2024 in Weidenhain  
konstituierende Sitzung des neu gewählten  
Gemeinderats –**

Dienstag, 27. August 2024 in Großwig

Dienstag, 24. September 2024 in Süptitz

Dienstag, 22. Oktober 2024 in Weidenhain

Dienstag, 3. Dezember 2024 in Großwig

Sitzungsorte sind in der Regel die  
Versammlungsräume der Ortsfeuerwehren.

*- Änderungen vorbehalten -*

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Bekanntmachung**  
**der Gemeinde Dreiheide über das Recht auf Einsicht**  
**in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen****für die Wahl zum Sächsischen Landtag**  
**am 01. September 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Dreiheide wird in der Zeit vom **12. August 2024** bis **16. August 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Mo. von 08.00 bis 16.00 Uhr

Di. von 08.00 bis 18.00 Uhr

Mi. Schließtag

Do. von 08.00 bis 18.00 Uhr

Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Wahlbüro der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau, Zimmer L 0.16 (Eingang Leipziger Straße) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der barrierefreie Zugang (Fahrstuhl) ist über den Rathausinnenhof erreichbar, hierzu nutzen Sie die Einfahrt über die Scheffelstraße oder den Toreingang über den Markt.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Stadt Torgau einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme vom **12. August 2024** bis **16. August 2024** (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl) während der oben genannten Zeiten, spätestens am **16. August 2024** bis **12:00** Uhr im Wahlbüro der Stadtverwaltung, Torgau Markt 1, 04860 Torgau, Zimmer L 0.16 (Eingang Leipziger Straße), **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **11. August 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss **Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 35 – Nordsachsen 3
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
  - oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhalten **auf Antrag**

5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

5.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis zum **30. August 2024, 16:00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15:00 Uhr** gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihr oder ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, **15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der zuständigen Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

### Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Torgau. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Datenschutzbeauftragter, Stadtverwaltung Torgau, Markt 1, 04860 Torgau, E-Mail: [datenschutz@torgau.de](mailto:datenschutz@torgau.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Nordsachsen, Kreiswahlleiter, Schloßstraße 27, 04860 Torgau).
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: [post@sdtb.sachsen.de](mailto:post@sdtb.sachsen.de)) richten.

Torgau, 10.07.2024



Simon Oberbürgermeister der Stadt Torgau  
im Auftrag der Gemeinde Dreiheide



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde: **Dreiheide**  
 Landkreis: **Nordsachsen**  
 Wahlkreis: **35 – Nordsachsen 3**

### Wahlbekanntmachung

1. Am **1. September 2024** findet die **Wahl zum 8. Sächsischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Dreiheide ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung	Wahlraum	barrierefrei
D 1	Süptitz	Gemeindeverwaltung Dreiheide	ja
D 2	Großwig	Feuerwehrversammlungsraum	ja
D 3	Weidenhain	Grundschule Weidenhain	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11. August 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Torgau, Rathaus, Ratssaal, Markt 1, 04860 Torgau zusammen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren gültigen Personalausweis oder Reisepasses zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort, und rechts vom Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten, und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **zwei Stimmen**, eine **Direktstimme** für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten (Direktbewerbers) und eine **Listenstimme** für die Wahl der Landesliste einer Partei.

Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

- a) ihre oder seine **Direktstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in den dafür vorgesehenen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Bewerberin oder Bewerber sie oder er wählt, und

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

- b) ihre oder seine **Listenstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den dafür vorgesehenen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Landesliste sie oder er wählt.

Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet ihren oder seinen Stimmzettel in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum, faltet diesen in der Weise, dass ihre oder seine Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne ein.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung und die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis (35 - Nordsachsen 3), für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes). Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Torgau, den 10.07.2024

Stadt Torgau im Auftrag  
der Gemeinde Dreiheide



Simon Oberbürgermeister



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Teilnehmergemeinschaft  
Wildenhain**

ABDRUCK

**Flurbereinigungsverfahren Wildenhain**

Landkreis: Nordsachsen  
Flurbereinigungsgemeinde: Mockrehna

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Teilnehmergemeinschaft Wildenhain hat den 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan Wildenhain erstellt. Darin sind Änderungen der Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens Wildenhain zusammengefasst. Der 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wurde durch das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung genehmigt.

Den Beteiligten wird jeweils der sie betreffende Auszug des 2. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan zugestellt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Wildenhain lädt die vom 2. Nachtrag betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet sowie die Nebenbeteiligten am Verfahren der Flurbereinigung Wildenhain (§ 10 FlurbG) oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten hiermit zum

**Anhörungstermin zur Bekanntgabe des  
2. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan Wildenhain  
gemäß § 60 Abs. 1 i. V. m. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Ort: Landratsamt Nordsachsen  
Dr.-Belian-Straße 4  
04838 Eilenburg  
Haus 4, Zimmer 101

Zeit: Dienstag, 20. August 2024 von 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

ein.

*Ihre Teilnahme am Anhörungstermin ist nicht erforderlich, wenn Sie keine Auskünfte oder Erläuterungen zum 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wünschen.*

Sollten Sie an dem Anhörungstermin teilnehmen wollen, ist bis spätestens 16.08.2024 eine Anmeldung an:

E-Mail: sekretariat.aln@lra-nordsachsen.de  
Telefon: 03421 758-3202  
Post: Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04860 Torgau  
erforderlich.

Folgende Informationen sind von Ihnen zu übermitteln:

Name, Vorname, Besitzstand (Grundbuchblatt), Telefonnummer

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

- 2 -

Zur Einsichtnahme für die von den Änderungen betroffenen Beteiligten wird der 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan ausgelegt.

Zeit der Auslegung: ab 21. August 2024 für die Dauer von zwei Wochen

Orte der Auslegung: Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung,  
Dr. Belian- Straße 5, Zimmer 320, 04838 Eilenburg

Gemeinde Mockrehna, Unterdorf 4, 04862 Mockrehna

jeweils zu den allgemeinen Sprechzeiten

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Wildenhain**  
beim Landratsamt Nordsachsen  
Dr.- Belian- Straße 5  
04838 Eilenburg

oder beim

**Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung**  
Hausanschrift: Postanschrift:  
Dr.- Belian- Straße 5 04855 Torgau  
04838 Eilenburg

oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen

Schlossstraße 27, 04860 Torgau  
Südring 17, 04860 Torgau  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau  
Dr.- Belian- Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg  
Richard-Wagner- Straße 7a, 04509 Delitzsch  
Friedrich- Naumann- Promenade 9, 04758 Oschatz

einzulegen. Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Eilenburg, den 01.07.2024

gez.  
Friebel  
Vorstandsvorsitzender

## VERSCHIEDENES

# Sommerfest „Kunst mit Kettensägen“ am 27. und 28. Juli im Naturpark Dübener Heide

Naturparke Neuigkeiten



(C) Verein Dübener Heide e.V.

An zwei Tagen im Jahr ist es ziemlich laut im sonst so idyllischen Naturpark Dübener Heide zwischen Leipzig und Lutherstadt Wittenberg. Kettensägen knattern, Späne fliegen, drumherum ein bunter Heidemarkt mit regionalen Spezialitäten, ein großer Biergarten und Musik von der Bühne. Die Naturparkregion feiert wieder das Fest „Kunst mit Kettensägen“ am 27. und 28. Juli jeweils ab 10 Uhr an Weichers Mühle in Tornau. Die Gemeinde Tornau, der Verein Dübener Heide e.V. und Heidemaler Wolfgang Köppe laden zu diesem größten Sommerfest in die Region ein. Etwa 30 Künstler aus verschiedenen Bundesländern und dem europäischen Ausland beteiligen sich an dem Spektakel und zeigen ihr Können im Umgang mit der Kettensäge. Aus wuchtigen Baumstämmen entstehen an zwei Tagen imposante Holzfiguren. Besucher des Festes können über ihren Favoriten abstimmen. Zudem begutachtet eine Jury die Kunstwerke und kürt Gewinner. Der Wochenend-Ausflug in einen der schönsten Naturparks Deutschlands lohnt sich also.

Ein Beitrag von [Naturpark Dübener Heide](#)

## VERSCHIEDENES

**Herzliche Einladung zum**



# *Patronatsfest*

*in Großwig am Sonntag, den*

**28. Juli 2024**

**14.00 Uhr Festgottesdienst in der Kirche**

*Anschließend sind alle Großwiger  
herzlich zu Kaffee & Kuchen sowie  
zum geselligen Beisammensein an  
der Dorf-Linde eingeladen.*



(direkt an der Kirche auf der Dorfstraße)



## VERSCHIEDENES

# Schützenverein Bärensäule Weidenhain 1990 e.V.

## Schützenfest

### 27. und 28. Juli 2024

**Forsthaus Pretzschau (04860 Weidenhain)**

Großes Preisschießen für jedermann an beiden Tagen:



- Wurfscheibenschießen
- Revolverschießen
- KK-Gewehr
- Westernschießen
- Laufender Hase



**Samstag:** Beginn: 14.00 Uhr  
gegen 19.00 Uhr Siegerehrung

**Sonntag:** Beginn: 10.00 Uhr

ab 11.00 Uhr Live Musik mit dem Duo ACCORD  
B. aus Rosenfeld

gegen 12.00 Uhr Gulaschsuppe vom Wildschwein  
aus der „Gulaschkanone“

ca. 17.00 Uhr Siegerehrung



**An beiden Tagen  
Kaffeestube!**



**Für das leibliche Wohl  
ist ausreichend gesorgt!**



#### IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dreiheide

Schulstraße 4 | 04860 Dreiheide OT Süptitz

Tel.: 03421 / 72 17 0

Fax.: 03421 / 72 17 33

E-Mail: [info@gemeinde-dreiheide.de](mailto:info@gemeinde-dreiheide.de)

Für den Inhalt ist die Bürgermeisterin Karsta Niejaki  
verantwortlich